

GEWINNVERWENDUNGSVORSCHLAG

des Vorstands der

AUSTRIACARD HOLDINGS AG

eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 352889 f

(die „Gesellschaft“)

zum Tageordnungspunkt 2 der ordentlichen Hauptversammlung

welche am Dienstag, dem 24. Juni 2025, um 10:00 Uhr (Wiener Zeit),

in der Säulenhalle der Wiener Börse, Wallnerstraße 8, 1010 Wien, Österreich, stattfinden wird.

Der Vorstand schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

„Die Verwendung des im Jahresabschluss der AUSTRIACARD HOLDINGS AG zum 31.12.2024 ausgewiesenen Bilanzgewinns in Höhe von EUR 14.016.262 wird wie folgt vorgenommen: Auf jede Aktie, die zum Dividendentichtag (02.07.2025) dividendenberechtigt ist, wird eine Dividende von EUR 0,11 pro Aktie ausgeschüttet, jedoch insgesamt höchstens EUR 3.998.925,48. Der verbleibende Restbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen. Dividendenzahltag ist der 04.07.2025, Ex-Dividendtag ist der 01.07.2025.“

Steuerliche Hinweise (lediglich zur Erleichterung)

Aktionäre, die außerhalb Österreichs in einem Land ansässig sind, das ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich abgeschlossen hat, können allenfalls einen Teil der österreichischen Quellensteuer von 27,5% zurückfordern.

Das Erstattungsverfahren in Österreich stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

1. Es muss ein [Webformular](#) ausgefüllt und elektronisch eingereicht werden („Vorausmeldung“).
2. Die eingereichte Vorausmeldung einschließlich der Übermittlungsbestätigung (mit Transaktionsnummer) muss ausgedruckt und vom ausländischen Aktionär (Antragsteller) unterschrieben werden.
3. Darüber hinaus muss der Anmelder eine steuerliche Ansässigkeitsbestätigung einholen. Die Bestätigung ist auf der ausgedruckten Vorausmeldung abzugeben.
4. Nach Vorliegen der Ansässigkeitsbestätigung ist die ausgedruckte Vorausmeldung (gemeinsam mit allfälligen weiteren Unterlagen, wie z.B. dem Nachweis über den Steuerabzug) ausschließlich postalisch an das zuständige Finanzamt Österreich, Dienststelle Bruck-Eisenstadt-Oberwart, zu senden.
5. Jeder Antragsteller erhält bei der erstmaligen Beantragung einer Erstattung der österreichischen Abzugsteuer eine Identifikationsnummer („ABZ-Nummer“), die auch in allen zukünftigen Erstattungsverfahren anzugeben ist.

Eine Vorausmeldung ist erst nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die KEST einbehalten wurde, zulässig. Gemäß § 240 Abs 3 Bundesabgabenordnung kann der Erstattungsantrag bis zum Ende des fünften auf das Jahr der Einbehaltung folgenden Kalenderjahres gestellt werden. Eine kürzere Frist kann sich aus dem jeweiligen DBA ergeben.

Eine detaillierte Beschreibung des Rückforderungsverfahrens wird auf der Homepage der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Die Gesellschaft übernimmt keinerlei Haftung bzw Verantwortung für die Richtigkeit oder Durchführbarkeit dieses Prozesses.

Wien, im Mai 2025
Der Vorstand